

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 285/13 B

L 3 R 642/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 R 110/08 (SG Münster)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 10.6.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint: Im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls der Erwerbsminderung (1.5.2005) habe sie die hierfür erforderlichen besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, weil in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (vom 1.5.2000 bis zum 30.4.2005) nicht 36 Pflichtbeiträge entrichtet worden seien (§ 43 Abs 1 Nr 2, Abs 2 Nr 2 SGB VI). Letztmalig seien Pflichtbeiträge bis zum 31.3.2000 gezahlt worden. Die Ergebnisse der Gutachten der Sachverständigen (Dres. C.) ließen keine Feststellung eines früheren Eintritts einer rentenberechtigenden Erwerbsminderung zu. Auch komme eine Verlängerung des Fünf-Jahres-Zeitraums (§ 43 Abs 4 Nr 1 und Nr 3 SGB VI) nicht in Betracht. Insbesondere habe keine Zeit der Arbeitsunfähigkeit im maßgeblichen Zeitraum festgestellt werden können. Das Erfordernis der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ent falle auch nicht nach § 241 Abs 2 SGB VI. Der Zeitraum vom 1.1.1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls im Mai 2005 sei nicht durchgehend mit sog Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Dem Anspruch auf Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit (§ 240 Abs 2 SGB VI) stehe entgegen, dass die Klägerin auf leichte körperliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei, ohne dass es der Benennung einer Verweisungstätigkeit bedurft hätte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 7.8.2013 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 17.9.2013 haben sie die Vertretung niedergelegt. Mit Schreiben der Klägerin, das am 11.10.2013 beim BSG eingegangen ist, hat sie Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.



- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Klägerin war in der mündlichen Verhandlung unter Beistand ihrer Tochter anwesend und konnte ihren Standpunkt dem LSG darlegen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich das LSG hätte gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Denn es hat die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Unterlagen, die sowohl Zeiträume vor 2001 als auch neueren Datums betreffen, berücksichtigt und in seiner Entscheidung gewürdigt.



III

- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil die Klägerin nach Niederlegung des Mandats durch ihre Prozessbevollmächtigten nicht mehr von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist. Die vormaligen Prozessbevollmächtigten haben die Beschwerde nicht innerhalb der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist (bis zum 17.10.2013) begründet.
- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)